



● Rientro cervelli 2025

**Die Zuzugsbegünstigungen
für hochqualifizierte Personen
nach Italien**

Dr. Gert Gasser

Webinar Handels-, Industrie, Handwerks-
und Landwirtschaftskammer Bozen -
07. Mai 2025

Übersicht

1. Entwicklung der Steuerbegünstigungen für Zuzügler
2. Aktuelle Steuerbegünstigung für Zuzügler
3. Vorgehensweise
4. Klärungen Agentur der Einnahmen
5. Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

- **1. Entwicklung der Steuerbegünstigung für Zuzügler**



Entwicklung der Steuerbegünstigung für Zuzügler

Italien versucht seit Jahren, den Zuzug von qualifizierten Arbeitskräften und Personen nach Italien steuerlich zu fördern:

- G. Nr. 238/2010
- Art. 16 des GvD Nr. 147/2015
- Art. 16 des GvD Nr. 147/2015, nach Abänderungen des Wachstumsdekrets 2019
- **Art. 5 GvD 209/2023 (seit 2024)**
- Art. 17 des GD 185/2008
- Art. 44 des GD 78/2010
- Art. 24-bis TUIR
- Art. 24-ter TUIR

- **2. Steuerbegünstigung
für Zuzügler**



Steuerbegünstigung für Zuzügler

- **Die Steuerbegünstigung**
- Art. 5 GvD 209/2023
- **Sofern eine Person den steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegt, sind die Einkommen aus lohnabhängiger und freiberuflicher Arbeit in Italien nur im Ausmaß von 50% (40% mit Kindern) zu besteuern, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.**

Steuerbegünstigung für Zuzügler

● Anwendungsbereich

- Einkünfte aus lohnabhängiger Arbeit oder Freiberuflertätigkeit
- Unternehmenseinkünfte und Kapitalerträge sind ausgeschlossen
- Limit 600.000 € pro Jahr
- innerhalb De-Minimis-Grenze für Selbstständige

● Ausmaß der Begünstigung

- Steuerbegünstigung i.H.v. 50%
- Steuerbegünstigung i.H.v. 60% bei Zuzug mit minderjährigen Kind oder Geburt eines Kindes im Begünstigungszeitraum

Steuerbegünstigung für Zuzügler

● Dauer der Begünstigung

- **5 Steuerjahre:** Jahr der Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes plus 4 Folgejahre
- keine Verlängerungsmöglichkeit mehr vorgesehen wie in der alten Regelung (Immobilienkauf oder Nachwuchs)

● Verpflichtungen

- Beibehaltung steuerlichen Wohnsitz in Italien für mind. 4 Jahre
- andernfalls nachträgliche Aberkennung der Begünstigung inkl. Rückzahlung der Begünstigung mit Zinsen (und Strafen?)

Steuerbegünstigung für Zuzügler

- **Die Voraussetzungen**
- 1. Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien und Beibehaltung des Wohnsitzes für vier Steuerperioden**
- 2. Auslandsaufenthalt: mind. 3/6/7 Steuerperioden**
- 3. Vorwiegende Arbeitsausübung in Italien**
- 4. hohe Qualifikation oder Spezialisierung**

Steuerbegünstigung für Zuzügler

● 1. Steuerlicher Wohnsitz (bis 2023)

Für Einkommenssteuerzwecke gelten jene Personen als ansässig, welche während des größten Teils des Steuerzeitraums im Melderegister der Gemeinde eingetragen sind oder im Staatsgebiet ihr Domizil oder ihren Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

- Aufenthalt für den vorwiegenden Teil des Jahres (>183 Tage)

Steuerbegünstigung für Zuzügler

● 1. Steuerlicher Wohnsitz - neue Definition (ab 2024)

Für Einkommenssteuerzwecke gelten jene Personen als ansässig, welche während des größten Teils des Steuerzeitraums, unter Berücksichtigung auch von Bruchteilen von Tagen, ihren Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ihr Domizil im Staatsgebiet haben oder dort anwesend sind. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist unter Domizil jener Ort zu verstehen, an dem sich vorwiegend die persönlichen und familiären Beziehungen entwickeln. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten auch jene Personen als ansässig, die im Melderegister der Gemeinde eingetragen sind.

- Aufenthalt für den vorwiegenden Teil des Jahres (>183 Tage)

Steuerbegünstigung für Zuzügler

- **2. Notwendiger Auslandsaufenthalt**
- **Mindestaufenthalt im Ausland:**
 - mind. 3 Steuerperioden im Normalfall
 - mind. 6 Steuerperioden, wenn in Italien für dasselbe Unternehmen/Gruppe gearbeitet wird wie während des Auslandsaufenthalts
 - mind. 7 Steuerperioden, wenn vor Auslandsaufenthalt für dasselbe Unternehmen/Gruppe in Italien gearbeitet wurde wie nach der Rückkehr nach Italien
- Nachweis Steuerwohnsitz im Ausland durch erfolgte Eintragung im AIRE-Register **oder** laut Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
- AIRE-Eintragung nicht immer zwingend notwendig!

Steuerbegünstigung für Zuzügler

- **3. Vorwiegende Arbeitsausübung in Italien**
- Steuerbegünstigung steht nur zu, wenn Arbeit vorwiegend in Italien ausgeübt wird - auf die in Italien erwirtschafteten Einkünfte
- im Ausland erwirtschaftete Einkünfte sind nicht begünstigt
- **Homeoffice:** Steuerbegünstigung gilt auch gegenüber nicht ansässigem Arbeitgeber, wenn Arbeit in Italien ausgeübt wird
 - Achtung jedoch bei Homeoffice wg. steuerlichen Verpflichtungen des ausländischen Arbeitgebers in Italien (Anmeldung in Italien bei Angestelltenverhältnis, Betriebsstättenrisiko)

Steuerbegünstigung für Zuzügler

- **4. Hohe Qualifikation oder Spezialisierung**
- Steuerbegünstigung steht nur zu, wenn eine hohe Qualifikation oder Spezialisierung im Sinne des GvD 28. Juni 2012 Nr. 108 und GvD 9. November 2007, Nr. 206 vorgewiesen werden kann
- Erwerb eines mindestens dreijährigen Hochschulabschlusses, der die Erlangung einer höheren beruflichen Qualifikation bescheinigt gemäß den Klassen 1, 2 oder 3 der ISTAT-Berufsklassifikation CP 2011 (https://www.istat.it/en/files/2013/07/la_classificazione_delle_professioni.pdf)
- Ausbildung, welche zur Ausübung von geschützten Berufen befähigt (Arzt, Steuerberater, Geometer, Architekt, Ingenieur, etc.)

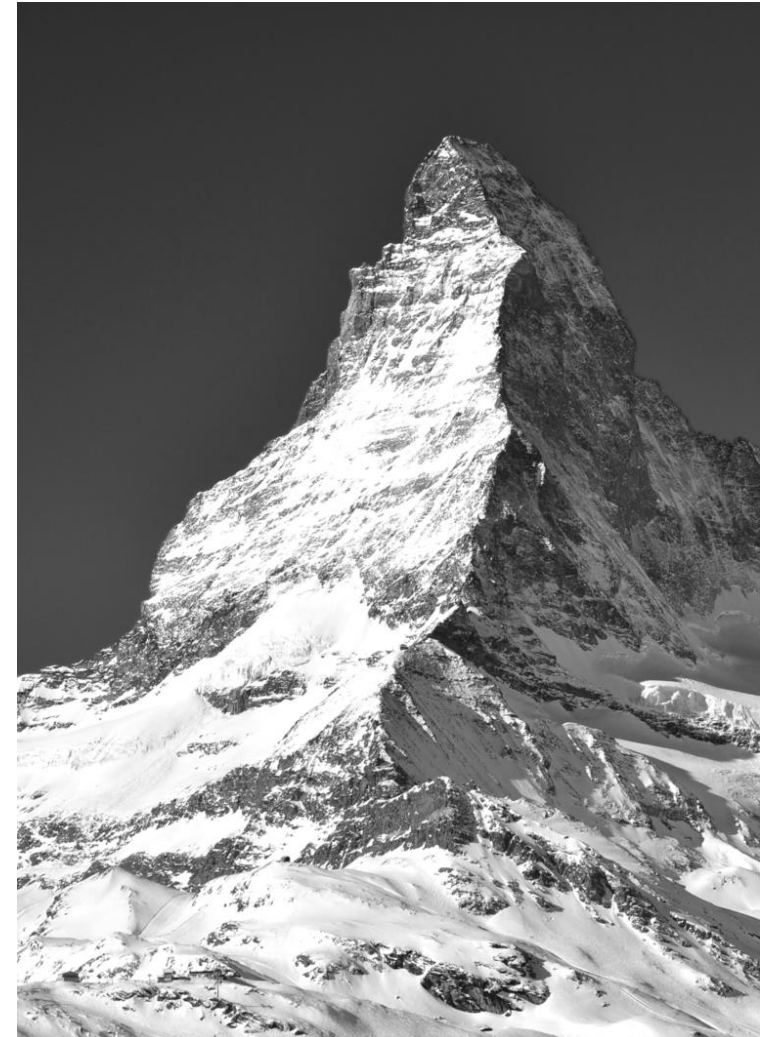
Steuerbegünstigung für Zuzügler

● Beispiel

- Arbeitnehmer, aus dem Ausland nach Italien zugewandert
- Bruttogehalt 60.000 €, erwirtschaftet im Jahr 2025

Beschreibung	Normale Einkommensteuer IRPEF	Begünstigung Zuzügler 50%	Begünstigung Zuzügler 60%
Bruttogehalt	60.000	60.000	60.000
Steuergrundlage	60.000	30.000	24.000
Einkommensteuer IRPEF in €	18.440	5.339	3.244
IRPEF in % auf Bruttogehalt	30,73%	8,90%	5,41%
Steuerersparnis	-	13.101	15.196

- **3. Steuerbegünstigung
für Zuzügler -
Vorgehensweise**



Steuerbegünstigung für Zuzügler - Vorgehensweise

- **Vorgehensweise für Arbeitnehmer**
 - Antrag an Arbeitgeber mittels **Eigenerklärung** zur Bestätigung der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen
 - Inhalt der Eigenerklärung: Datum des Wohnsitzwechsels, Zeitraum Auslandsaufenthalt, Wohnsitz Italien, Verpflichtung 4 Jahre Wohnsitz in Italien beizubehalten, Erklärung zur Schulbildung/Spezialisierung, Verpflichtung Arbeit vorwiegend in Italien auszuüben, Höhe der Steuerbegünstigung, Jahr der ersten Anwendung, evtl. Angabe des minderjährigen Kindes (falls 60%)
- **Alternative:** Anwendung direkt in Steuererklärung

Steuerbegünstigung für Zuzügler - Vorgehensweise

● Vorgehensweise für Arbeitnehmer

Problematik Anwendung direkt in Steuererklärung:

- Das Fördergesetz sieht diese Möglichkeit nicht explizit vor
- Auffassung ADE => formelle Pflichten müssen eingehalten werden
- Selbsterklärung und Anwendung über Lohnstreifen (=Option)
- empfohlen nur bei Zweifel an Voraussetzungen

● Vorgehensweise für Freiberufler

- Anwendung direkt in Steuererklärung
- keine Selbsterklärung nötig (auch keinerlei andere Meldung)

Steuerbegünstigung für Zuzügler - Vorgehensweise

- **Problematik Rückvergütung Vorjahre**
- lt. Auffassung der ADE nicht zulässig
- unklare Rechtsprechung in der Vergangenheit
- Kassationsurteil (Nr. 34655/2024): Recht auf Rückerstattung nur für Zuzug vor 29.04.2019 => nachher nicht mehr möglich

- **4. Steuerbegünstigung
für Zuzügler -
Klärungen Agentur
der Einnahmen**



Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

- **Zusammenhang zwischen Zuzug und Arbeitsbeginn**
 - im Gesetz nicht vorgesehen
 - ADE verlangt Zusammenhang (per Rundschreiben)
 - für Steuerbegünstigung ab 2024 nicht mehr nötig (Interpello 66/2025)
 - Erfüllung Voraussetzungen für Steuerbegünstigung auch später möglich

- **Hohe Qualifikation oder Spezialisierung**
 - Vormals Unklarheit zur Auslegung der Voraussetzung
 - Schulabschluss oder Berufsqualifikation sind alternativ (Antwort ADE Interpello 71/2025 und 74/2025)
 - neue Formulierung Art. 27-quater D.Lgs. 286/98 (Änderung mit GvD 152/2023 eingeführt)

Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

● **Auslandaufenthalt vor Zuzug nach Italien**

- mindestens 3, 6 bzw. 7 Jahre
- unabhängig von Art des Arbeitsverhältnisses in IT nach Zuzug
- Verlängerte Frist gilt unabhängig ob lohnabhängiges Arbeitsverhältnis oder selbstständige Tätigkeit mit Rechnungsstellung
- Antwort ADE Interpello Nr. 41/2025

● **Offene Fragen**

- Zukünftige Handhabung des ital. Finanzamtes der Begünstigung?

- **5. Steuerbegünstigung
für Dozenten und
Forscher**



Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

● Begünstigung

- Sonderregelung für Dozenten und Forscher:
Steuerbegünstigung i.H.v. **90%** (unverändert seit 2011) gemäß
Art. 44 des GD 78/2010

● Dauer der Begünstigung

- Im Normalfall 6 Jahre
- 8 Jahre mit 1 minderjährigen Kind oder Kauf Wohnimmobilie
- 11 Jahre mit 2 minderjährigen Kindern
- 13 Jahre mit 3 minderjährigen Kindern

Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

● Voraussetzungen

- Verlegung Wohnsitz nach Italien
- Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss
- mindestens zwei Jahre lang ununterbrochene und dokumentierte Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland
- Ausübung einer Forschungs- oder Lehrtätigkeit an öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten in Italien

Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

● Vorgehensweise

- dieselbe wie für Steuerbegünstigung lt. Art. 5 GvD 209/2023
- Im Normalfall: Selbsterklärung bei Arbeitgeber => über Lohnstreifen

● Klärungen ADE

- Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher (90%) und Zuzüglerbegünstigung lt. Legislativdekret 209/2023 (50% oder 60%) sind gleichzeitig nutzbar, vorausgesetzt es handelt sich um 2 getrennte Tätigkeiten (siehe Antwort ADE Interpello 16/2025)



Fragen?



Kontakt Daten

Gasser &
Springer
Perathoner
Eder Oliva

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Arbeitsrechtsberater

Dottori Commercialisti
Revisori Legali
Consulenti del Lavoro

Dr. Gert Gasser

Bozen (BZ) – L. da Vinci – Str. 4
Lana (BZ) – Meranerstr. 8
Naturns (BZ) – Hauptstr. 27

Tel. +39 0473 565 000

Email: info@gspeo.com

Internet: www.gspeo.com

